

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software

gültig ab 01.01.2020



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Softwareangeboten unseres Hauses liegen die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software“ zu Grunde, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden oder wurden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollten.
- (2) Berechtigte Anwender des Maklerverwaltungsprogramms (Ameise MVP) sind sowohl Kooperationspartner der ARISECUR (Hauptvermittler) als auch alle für den Kooperationspartner tätigen Personen (Untervermittler), welche mit ARISECUR keinen Kooperationsvertrag, sondern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH wird im Folgenden als ARISECUR, der Partner als Lizenznehmer bezeichnet.
- (3) ARISECUR behält sich das Recht vor, diese AGB einseitig zu ändern, insbesondere bei Änderungen zum Leistungsumfang der bestellten Software wie Implementierung von neuen Funktionen, Schnittstellen, Leistungserweiterungen und dergleichen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer schriftlich bekannt gegeben. Der Lizenznehmer kann innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich (per Einschreiben) Widerspruch an ARISECUR übersenden, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird die ARISECUR bei der Bekanntgabe gesondert hinweisen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines entgeltlichen Nutzungsrechtes an der online zur Verfügung gestellten Software, gemäß den im Software Bestellformular aufgeführten Softwarepaketen. Umfang und Inhalt der Softwarepakete können sich laufend ändern. Soweit Softwarepakete erweitert werden, erweitert sich das Nutzungsrecht automatisch auf den erweiterten Umfang. Soweit Softwarepakete verringert werden, vermindert sich das Nutzungsrecht um den verminderten Umfang.
- (2) Die Nutzung der Softwarepakete umfasst die Ausführung der Programme über den Zugriff über das Internet sowohl auf die Domains von ARISECUR und mit ihr verbundenen Gesellschaften, als auch über sogenannte Links und Deeplinks von Domains aus, die sich im Besitz des Lizenznehmers und – soweit vertraglich vereinbart – im Besitz seiner Tipggeber befinden und nicht Dritten zur Nutzung im eigenen Namen überlassen wurden, es sei denn dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- (3) Auf das Kopierverbot gem. § 9 dieser Vereinbarung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Annahme des Vertrages, Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird rechtswirksam mit Unterzeichnung der Parteien und wird für die Dauer des laufenden Kalenderjahres (Rumpffahr) und weiterer 12 Monate geschlossen.
- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist von beiden Parteien per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend.

§ 4 Nutzungsentgelte und besondere Regelungen

- (1) Mit den Nutzungsentgelten sind verschiedene Software-Nutzungsrechte verbunden, welche ARISECUR von der Softwarefirma Dionera GmbH, Berlin, bezieht und seinen Partnern überwiegend unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Nutzungsrechte unterscheiden sich je nach Modell im Umfang und sind grundsätzlich veränderlich.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz von ARISECUR und gelten gem. Software Bestellformular. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Einrichtungsgebühr beinhaltet die Erfassung der Vertragsanbindung sowie das Freischalten der Softwarepakete.

- (4) Die farbliche Anpassung und die Einbindung in bestehende Internetseiten des Lizenznehmers sind nicht Teil der Vereinbarung. ARISECUR stellt dem Lizenznehmer hierfür einen geeigneten Zugriff auf Administrationsprogramme im Internet zur Verfügung.

§ 5 Preisänderungsvorbehalt

- (1) ARISECUR ist berechtigt, sämtliche Entgelte (insbesondere das Nutzungsentgelt/den Preis, Gebühren) jeweils zum Vertragsablauf zu ändern und wird eine solche Entgeltänderung spätestens ein Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen werden dann mit der automatischen Vertragsverlängerung wirksam. Insbesondere ist ARISECUR jederzeit berechtigt, den Umfang der Dienstleistungen im Rahmen des Maklerverwaltungsprogramms (Ameise MVP) zu erweitern, wie z.B. EDV-technische Adaptierungen vorzunehmen, der Optimierung bzw. Verbesserung der Nutzung dienende Anwendungen, neue Funktionen sowie aufgrund geänderter gesetzlicher inkl. unionsrechtlicher oder technischer Vorgaben, Standards, Normen etc. erforderliche Anwendungen zu installieren, sonstige nützliche Anwendungen zu installieren etc. und den Preis, das Nutzungsentgelt und Gebühren entsprechend zu erhöhen. ARISECUR ist weiters jederzeit berechtigt, den Preis bzw. das Nutzungsentgelt und Gebühren aktuellen Marktgegebenheiten (z.B. jährliche Inflationsanpassung, notwendige außerordentliche EDV-Investitionen, sonstige Anpassungen zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen bzw. Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen etc.) anzupassen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die monatlichen Lizenzgebühren sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und kostenfrei an ARISECUR zu zahlen. Zu diesem Zweck erteilt der Lizenznehmer ein SEPA Lastschriftmandat an ARISECUR. Die Einrichtungsgebühr wird sofort fällig. Rücklastschriften werden dem Partner mit EUR 15 in Rechnung gestellt.
- (2) Gerät der Lizenznehmer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist ARISECUR berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen und sämtliche anfallende Lizenzgebühren sofort fällig zu stellen.
- (3) Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten fälligen Gegenansprüchen verrechnen. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- (4) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner Jahr 2020 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) ARISECUR gewährleistet, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software jenen Funktionsbeschreibungen entspricht, welche im jeweiligen Kooperationsvertrag bzw. der jeweiligen Nutzungsvereinbarung oder dem Software-Bestellformular beschrieben wurden.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Weiter stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die in der Software enthaltenen und verglichenen Daten, insbesondere Tariffinformationen und -beiträge, sich laufend ändern können. Dies gilt sowohl für den Umfang der Gesellschaften und Tarife als auch für die Art der zur Verfügung gestellten Daten. ARISECUR übernimmt insoweit keine Gewähr für absolute Fehlerfreiheit, völlig unterbrechungsfreien Lauf, Aktualität der Daten oder spezielle Anforderungen, die nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Software liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer.
- (3) Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Software. Sonstige oder weitergehende Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche werden gem. § 8 beschränkt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Haftung von ARISECUR - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Vermögensschäden tritt nur ein, wenn der Schaden
- durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ARISECUR verursacht worden ist oder
 - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Haftet ARISECUR gem. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens und auf die Höhe der durch den Lizenznehmer geleisteten Beiträge begrenzt. Die gleiche Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern von ARISECUR verursacht wurden.

- (3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet ARISECUR nach Maßgabe von § 8 Z 1 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.

§ 9 Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

- (1) Die vertragsgegenständliche Software ist urheberrechtlich geschützt. Vorbehaltlich der unter § 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält die Dionera GmbH alle Rechte an der Software. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die überlassene Software ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend zu kopieren oder zu vervielfältigen.
- (1) Dem Lizenznehmer ist es untersagt gewerblichen Versicherungsvermittlern, die über eine eigenständige Berufserlaubnis nach §137 GewO verfügen, den Zugriff aus dem Internet von Domains aus zu ermöglichen, die nicht im Besitz des Lizenznehmers sind oder diesen Vermittlern vom Lizenznehmer zur Darstellung des eigenen Unternehmens, der eigenen Person oder des eigenen Vertriebs gegenüber Dritten überlassen wurden.

§ 10 Vertragsstrafeversprechen

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber ARISECUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter § 9 genannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

§ 11 Modifikationen durch Lizenznehmer

- (1) Soweit der Lizenznehmer von ihm durch ARISECUR ermöglichten Modifikationen Gebrauch macht - z.B. das Einfügen oder Unterdrücken von Deckungskonzepten und/oder Tariflösungen oder dem Einpflegen von Firmendaten und Logos - haftet ARISECUR hierfür nicht. ARISECUR muss auch nicht prüfen, ob sich aus der Modifikation eventuell ein Rechtsverstoß ergibt. Dies gilt insbesondere auch für marken- und wettbewerbsrechtliche Verfehlungen. Der Lizenznehmer stellt ARISECUR insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei bzw. hält ARISECUR schad- und klaglos.

§ 12 Schlussbestimmungen, Allgemeines

- (1) Der Lizenznehmer sowie ARISECUR sind zur gegenseitigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Für beide Seiten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen. ARISECUR ist von seiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, derer sie sich bedient, entbunden. ARISECUR verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung gem. Art 13 DSGVO) finden sich auf der Homepage von ARISECUR unter <https://www.arisecur.com/datenschutz>. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen, sodass ARISECUR die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf. Im Falle, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Verletzungen seitens des Lizenznehmers Strafen gegen ARISECUR verhängt werden sollten, verpflichtet sich der Lizenznehmer ARISECUR vollkommen schad- und klaglos zu halten
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.
- (2) Anwendbar auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB ROM I-VO, EVÜ) und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von ARISECUR.

Ort / Datum

Unterschrift Kooperationspartner